



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/ 75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 sowie 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LAS 2004, S. 255 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45 und 75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Masterprogramms](#)

[§ 3 Ziele des Studienprogramms](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Kombination von Studienprogrammen](#)

[§ 8 Aufbau des Studienprogramms](#)

[§ 9 Praktika](#)

[§ 10 Arten der Lehrveranstaltungen](#)

[§ 11 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 12 Formen von Modul- und Studienleistungen](#)

[§ 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 15 Mastermodul \(Masterarbeit\)](#)

[§ 16 Bewertung von Modulen, Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms](#)

[§ 17 Inkrafttreten](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Umfang von 45 und 75 Leistungspunkten im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Masterstudiums der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients ist, die Studierenden mit den Erkenntnissen der archäologischen, kunstgeschichtlichen und historischen Forschung, ihrer Methodiken und deren Anwendung vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen die Studierenden des 75er Studienprogramms in die Lage versetzt werden, das durch das Studium gewonnene Wissen auf professionelle Weise im Spektrum von Museum, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Verlagswesen, Medienanstalten, Erwachsenenbildung u.a.m. anzuwenden oder, bei entsprechender Qualifikation, in einer Promotion in den Fächern Orientalische Archäologie und Kunst oder Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte zu vertiefen.

(2) Das Masterstudium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients vermittelt Detailkompetenzen im Umgang mit archäologischen Funden und Befunden sowie mit Architektur und Kunst von den Anfängen bis ins Mittelalter. Hierunter sind insbesondere Fähigkeiten bei der Analyse und Interpretation von Denkmälern in Hinblick auf Herkunft, Form, Inhalt und Bedeutung zu verstehen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Altertumswissenschaften in erster Linie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultäten I und II statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 (gut) im Bachelor-Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (mit 60 bzw. 90 LP), eines fachlich verwandten anderen Bachelor-Studienprogramms (mit 60, 90 oder 120 LP) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis zu acht Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) bzw. Wintersemesters (31. März) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(7) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Zwei-Fach-Master-Studiengang kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7

Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients im Umfang von 45 und 75 LP kann im Zwei-Fach-Master-Studiengang ohne Einschränkung kombiniert werden.

(2) Als Kombination wird das Masterstudium in Verbindung mit Fächern der archäologischen, altertumswissenschaftlichen, orientalistischen und kunstgeschichtlichen Disziplinen empfohlen.

§ 8

Aufbau des Studienprogramms

(1) Das Masterstudium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients dauert in der Regel vier Semester und umfasst im Zwei-Fach-Master-Studiengang entweder 45 oder 75 Leistungspunkte (LP).

(2) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9

Praktika

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im Masterstudienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients sind sie im Umfang von 5 LP (ca. 4 Wochen) integriert.

(2) Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit an Museen, Einrichtungen der Denkmalpflege, der Kulturerbeinstitutionen oder Medienanstalten durchgeführt. Grabungstätigkeit in Deutschland oder im Ausland kann voll in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumstätigkeit hervorgeht.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen somit nicht in die Gesamtnote ein.

§ 10

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Seminar (SE) und Übung (ÜB).

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Masterstudium im Überblick:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;

- b. Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

§ 11 **Abschlussbezeichnung**

Das Masterstudium der Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn im Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients die Masterarbeit im Umfang von 30 LP geschrieben wird.

§ 12 **Formen von Modul- und Studienleistungen**

(1) Formen von Studienleistungen im Master-Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients sind:

- a. Kurzreferat: Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- b. Referat: Ein mündlicher Vortrag von 45 bis 75 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- c. Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten.

Formen von Modulleistungen im Master-Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients sind:

- a. Mündliche Prüfung: Verbale Überprüfung des Lehrstoffs im Modul Masterarbeit mit einer Dauer von 30 Minuten;
- b. Schriftliche Ausarbeitung: Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 30 Seiten (Referat);
- c. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel bis 90 Minuten Dauer;
- d. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;
- e. Thesenpapier: Eine schriftliche Arbeit von in der Regel 4 Seiten;
- f. Masterarbeit (näheres dazu unter § 15).

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABSStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 13 **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholung hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm „Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients“ (45 LP und 75 LP) wird am Institut für Altertumswissenschaften an der Philosophischen Fakultät I ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15

Mastermodul (Masterarbeit)

(1) Eine Masterarbeit ist im Masterstudiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang wird die Masterarbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Zum Mastermodul anmelden kann sich nur, wer im Master-Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients geforderte Module im Umfang von mindestens 40 LP im 75er Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens zu Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll 90 Textseiten nicht überschreiten.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat und dass sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt worden ist und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass Zitate kenntlich gemacht worden sind.

(7) Teil des Mastermoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Masterarbeit stattfindet.

(8) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß und in einem größeren geographischen, chronologischen und/oder gattungsspezifischen Rahmen einordnen kann.

(9) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 3:1 gewertet.

§ 16 **Bewertung von Modulen** **Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche Noten in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Es muss ein Schwerpunkt (Vorderasien, Ägypten, Mittelasien oder Später Orient) gewählt werden. Zentralmodul 1 und Zentralmodul 2 müssen aus diesem Schwerpunkt sein. Ein Ergänzungsmodul ist aus einem anderen Bereich zu wählen, das andere Ergänzungsmodul wahlweise aus dem Schwerpunkt oder einem anderen Bereich.

Der Sprachteil wird durch zwei zusätzliche Ergänzungsmodule ersetzt, wenn das zweite Studienprogramm des Master-Studiengangs ein Studienprogramm zu einer altorientalischen Sprache ist.

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstalt- ungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistungen (eventuell Modulteil- leistungen)	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
<i>Zentralmodul 1 (10 LP): Ein Modul aus den folgenden</i>								
Zentralmodul 1 - Vorderasien	ja	4	10	ja	nein	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	10/30 bzw. 60	1. Semester
Zentralmodul 1 - Ägypten	nein	4	10	ja	nein	Klausur + schriftliche Ausarbeitung /Thesen- papiere	10/30 bzw. 60	1. Semester
Zentralmodul 1 - Mittelasien	ja	4	10	ja	nein	Klausur + schriftliche Ausarbeitung /Thesen- papiere	10/30 bzw. 60	1. Semester
Zentralmodul 1 - Später Orient	ja	4	10	ja	nein	Klausur + schriftliche Ausarbeitung	10/30 bzw. 60	1. Semester
<i>Zentralmodul 2 (10 LP): Ein Modul aus den folgenden</i>								
Zentralmodul 2 - Vorderasien	ja	4	10	ja	nein	Klausur + schriftliche	10/30 bzw. 60	2. Semester

						Ausarbeitung		
Zentralmodul 2 - Ägypten	nein	4	10	ja	nein	Klausur + schriftliche Ausarbeitung /Thesen-papiere	10/30 bzw. 60	2. Semester
Zentralmodul 2 - Mittelasien	ja	4	10	ja	nein	Klausur + schriftliche Ausarbeitung /Thesen-papiere	10/30 bzw. 60	2. Semester
Zentralmodul 2 - Später Orient	ja	4	10	ja	nein	schriftliche Ausarbeitung	10/30 bzw. 60	2. Semester
<i>Ergänzungsmodul 1 (5 LP): Ein Modul aus den folgenden</i>								
Ergänzungsmodul 1 - Vorderasien	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/30 bzw. 60	3. Semester
Ergänzungsmodul 1 – Ägypten	nein	4	5	ja	nein	Klausur	5/30 bzw. 60	3. Semester
Ergänzungsmodul 1 - Mittelasien	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/30 bzw. 60	3. Semester
Ergänzungsmodul 1 - Später Orient	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/30 bzw. 60	3. Semester
<i>Ergänzungsmodul 2 (5 LP): Ein Modul aus den folgenden</i>								
Ergänzungsmodul 2 - Vorderasien	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/30 bzw. 60	2. Semester
Ergänzungsmodul 2 - Ägypten	nein	4	5	ja	nein	Klausur	5/30 bzw. 60	2. Semester
Ergänzungsmodul 2 - Mittelasien	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/30 bzw. 60	2. Semester
Ergänzungsmodul 2 - Später Orient	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/30 bzw. 60	2. Semester
Praktikum (5 LP)								
Praktikumsmodul	ja	4 Wochen	5	ja	nein	Praktikums-		

						bericht		
<i>Sprachteil: Insgesamt 10 LP durch ein Einzelmodul oder eine Modulkombination</i>								
Grosses Sprachmodul (Import)	nein	4/6	10	ja/nein	nein	Schriftliche/ mündliche Leistung		1. bis 3. Semester
Kleines Sprachmodul 1 (Import)	nein	4	5	ja/nein	nein	Schriftliche/ mündliche Leistung		1. bis 3. Semester
Kleines Sprachmodul 2 (Import)	nein	4	5	ja/nein	nein	Schriftliche/ mündliche Leistung		1. bis 3. Semester
<i>Abschlussmodul (30 LP)</i>								
Masterarbeit	ja	6 Monate	30	nein	nein	Masterarbeit + mündliche Prüfung	30/60	4. Semester